

die Vorschriften der §§ 2 bis 7 der Preussischen Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdiens vom 19. Februar 1908, die in der Anlage abgedruckt sind, und die dazu etwa noch ergehenden Ergänzungen und Abänderungen in sinntreuer Anwendung mit der Maßgabe, daß die in diesen vorgenannten §§ dem königlichen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragenen Befugnisse dem Ministerium, die dem Oberforstmeister und Regierungsrat der Preussischen Bezirksregierung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten dem Vorstande des Oberforstamts vorbehalten sind.

Ist die Zulassung zur Laufbahn für den Fürstlichen Forstverwaltungsdiens durch das Ministerium ausgesprochen worden, so beginnt die forstliche Ausbildung mit der praktischen Vorbereitungszeit unter Leitung eines vom Oberforstamt bezeichneten Oberförsters.

§ 3.

Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit.

Am Schluß der Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbesessenen ein Zeugnis über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß sich der Forstbesessene auch mit Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt hat.

Das Zeugnis ist vom Oberförster unter Bedrückung des Dienstsigels unterschrieben zu vollziehen und von dem Vorstande des Oberforstamts in gleicher Weise, nach Umständen mit den ihm etwa erforderlich erscheinenden Zusätzen, zu bestätigen.

Dagegen ist das vom Forstbesessenen zu führende Tagebuch von beiden Beamten mit einer kurzen Beurteilung zu versehen.

Eine Abschrift des ausgestellten Zeugnisses ist dem Oberforstamt zur Weitergabe an das Ministerium vorzulegen.

§ 4.

Forstwissenschaftliches Studium, erste und zweite forstliche Prüfung, Meldung dazu.

Das forstwissenschaftliche Studium, sowie die Ablegung der ersten und zweiten forstlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe der für die königlich Preussischen Forstbesessenen geltenden Bestimmungen, welche auch hinsichtlich der Zulässigkeit einer Wiederholung der Prüfungen und hinsichtlich der Ausschließung von der Fürstlichen Forstverwaltungslaufbahn Anwendung finden.